

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/269

Neuorganisation Ausrichtung Förderbeiträge für Kinder- und Jugendprojekte; Beitrag aus dem Max-Müller-Fonds an den Dachverband Kinder- und Jugendarbeit Kanton Solothurn für die Jahre 2017 und 2018

1. Ausgangslage

Gemäss § 114 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG BGS 831.1) führt der Kanton eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen unter anderem mit dem Ziel, Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Laut § 115 des Sozialgesetzes leistet der Kanton dazu subsidiär Beiträge aus den Erträgen staatlicher Fonds, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

2. Erwägungen

2.1 Bisherige Zuständigkeiten

Mit RRB Nr. 2016/91 vom 25. Januar 2016 wurde der Dachverband Kinder- und Jugendarbeit Kanton Solothurn (DKJSO) beauftragt, neue kinder- und jugendspezifische Projekte, welche von Gemeinden, Institutionen und Privaten initiiert werden, mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Dazu wurde für die Jahre 2016 und 2017 ein jährliches Kostendach von Fr. 18'825.-- aus Mitteln des Lotteriefonds bewilligt. Die Beitragslimite wurde auf max. Fr. 3'000.-- pro unterstütztes Projekt festgelegt. Der DKJSO ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck es ist, die Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Solothurn zu fördern. Neben den Projektunterstützungen führt der DKJSO eigene Projekte, welche mit Mitteln aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.

Mittels RRB Nr. 2013/2283 vom 9. Dezember 2013 wurde das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, ermächtigt und beauftragt mit dem Verein Infoklick.ch eine Leistungsvereinbarung 2014 – 2017 über die Führung der Fachstelle Jugendförderung Kanton Solothurn abzuschliessen. Für die Umsetzung und Unterstützung von diversen Projekten wurden dazu Fr. 200'000.-- aus dem Lotteriefonds bewilligt. Für Förderbeiträge an Kinder- und Jugendprojekte wurde ein jährliches Kostendach von Fr. 45'000.-- festgelegt.

Zusätzlich zum DKJSO und der Fachstelle Kinder- und Jugendförderung werden Gesuche von Institutionen um Förderbeiträge für Kinder- und Jugendprojekte direkt an die Abteilung Lotteriefonds und Sportfonds gerichtet. Das Amt für soziale Sicherheit nimmt mittels eines Mitberichtes jeweils fachlich dazu Stellung. Die Finanzierung dieser Förderbeiträge erfolgt je nach Projekthalt aus dem Lotteriefonds oder dem Max-Müller-Fonds.

Der Verein Infoklick.ch hat die Leistungsvereinbarung vorzeitig auf den 31. Dezember 2016 gekündigt und wird die Dienstleistungen per Ende Januar 2017 einstellen. Eine Neuorganisation der Ausrichtung der Förderbeiträge für Kinder- und Jugendprojekte ist somit notwendig.

2.2 Max-Müller-Fonds

Gemäss dem Verwaltungsreglement des Max-Müller-Fonds vom 13.12.2011 (BGS 837.535) richtet sich die Zweckbestimmung an Kinder und Jugendliche. Zwei Drittel der Mittel werden eingesetzt, um Freizeitwerkstätten zu schaffen und bereitzustellen sowie das kulturelle Leben und weitere soziale Begegnungsmöglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung zugunsten der Kinder und Jugend im Kanton Solothurn zu fördern. Die finanziellen Leistungen werden subsidiär geleistet und entsprechen höchstens 80 % der Projektkosten. Die Beiträge werden einmalig oder ausnahmsweise jährlich wiederkehrend, aber auf maximal vier Jahre befristet, ausgerichtet. Das zu unterstützende Projekt muss in der Regel innovativ sein und "neue Wege" gehen.

2.3 Kinder- und Jugendprojekte

Die finanziellen Mittel bezwecken die Förderung von kinder- und jugendspezifischen Projekten, welche von Jugendlichen, Gemeinden, Institutionen und Privaten initiiert werden. Mit der aktiven Förderung unterstützt und fördert der Kanton Solothurn das Engagement von Kindern und Jugendlichen, Gemeinden, Institutionen und Privaten im Bereich Kinder- und Jugendpolitik und anerkennt die Bedeutung von kinder- und jugendspezifischen Projekten im Kanton Solothurn.

In der Regel werden nur einmalige Beiträge und keine Defizitgarantien gewährt. Die Kinder- und Jugendangebote müssen einen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen, indem die Durchführung im Kanton erfolgt, resp. eine namhafte Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Solothurn daran teilnehmen.

2.3.1 Förderung von Projekten initiiert von Jugendlichen

Die finanziellen Mittel bezwecken die Förderung von Projekten von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche, durch die Gewährung von finanziellen Beiträgen an Projekte und Projektideen im Bereich der Jugendkultur sowie der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Solothurn. Dazu gehören:

- Projekte zur Förderung der Kinder- und Jugendkultur (Musik, Literatur, Bewegung, bildende Kunst, etc.)
- Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (gesellschaftliche, soziale und politische Partizipation)
- Projekte zur Förderung der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen (Kinder-/Jugend- und Quartieranlässe, Begegnungsräume, etc.)

2.3.2 Förderung neuer Projekte initiiert von Gemeinden, Institutionen und Privaten

Die finanziellen Mittel bezwecken die Förderung von neuen kinder- jugendspezifischen Projekten und Aktivitäten. Es handelt sich in der Regel um eine Anstossfinanzierung. Dazu gehören:

- Projekte zur Förderung der Jugendkultur (Musik, Literatur, Bewegung, bildende Kunst, etc.)
- Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (gesellschaftliche, soziale und politische Partizipation)
- Projekte zur Förderung der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen (Kinder-/Jugend- und Quartieranlässe, Begegnungsräume, etc.)

2.4 Neuorganisation Ausrichtung der Förderbeiträge

2.4.1 Fördergesuche bis zu einem maximalen Beitrag von Fr. 5'000.--

Aufgrund der Praxisnähe soll die Zuständigkeit des DKJSO für die Ausrichtung eines Teils der Förderbeiträge beibehalten werden. Der DKJSO soll grundsätzlich für die Beurteilung und Unterstützung der Fördergesuche für Kinder- und Jugendprojekte bis zu einem maximalen Beitrag von Fr. 5'000.-- zuständig sein. Dazu wird dem DKJSO ein jährliches Kostendach von Fr. 70'000.-- zur Verfügung gestellt. Für die Bearbeitung der Gesuche um Förderbeiträge kann für personelle Aufwendungen und Infrastruktur ein jährlicher Beitrag von max. Fr. 10'000.-- innerhalb des Kostendachs in Rechnung gestellt werden. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Max-Müller-Fonds. Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Max-Müller-Fonds sowie die Vorgaben unter Punkt 2.3 der Erwägungen sind einzuhalten.

Die Zuständigkeit des DKJSO für die Beurteilung von Fördergesuchen bis zu einem maximalen Beitrag von Fr. 5'000.-- wird vorerst auf die Jahre 2017 und 2018 befristet.

Die mit RRB Nr. 2016/91 vom 25. Januar 2016 für das Jahr 2017 bewilligten Förderbeiträge in der Höhe von Fr. 18'825.-- für neue kinder- und jugendspezifische Projekte sind im Kostendach von Fr. 70'000.-- aufgerechnet und werden somit hinfällig.

Die Auszahlung des jährlichen Kostendachs erfolgt jeweils in zwei Tranchen. Die erste und die dritte Tranche von Fr. 35'000.-- wird jeweils Ende Januar gegen Rechnung und auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Familie und Generationen ausbezahlt. Die Auszahlung der zweiten und vierten Tranche von max. Fr. 35'000.-- erfolgt nach Vorliegen der definitiven Jahresrechnung, einer Berichterstattung über die zugesprochenen Förderbeiträge und der Genehmigung der unterstützten Projekte durch das ASO.

2.5 Fördergesuche mit einem maximalen Beitrag von über Fr. 5'000.--

Gesuche für Förderbeiträge von über Fr. 5'000.-- an Kinder- und Jugendprojekte sind weiterhin an das Departement des Innern zu richten. Das Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familie und Generationen, ist mittels Mitbericht für die fachliche Beurteilung zuständig.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Neuorganisation Ausrichtung Förderbeiträge für Kinder- und Jugendprojekte wird zugestimmt.
- 3.2 Dem Dachverband Kinder- und Jugendarbeit Kanton Solothurn (DKJSO) wird für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Kinder- und Jugendprojekte für die Jahre 2017 und 2018 ein Beitrag von total Fr. 140'000.-- zugesprochen.
- 3.3 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2018 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 3.4 Die mit RRB Nr. 2016/91 vom 25. Januar 2016 für das Jahr 2017 zugesicherten Förderbeiträge in der Höhe von Fr. 18'825.-- für neue kinder- und jugendspezifische Projekte sind im Kostendach von Fr. 70'000.-- für das Jahr 2017 aufgerechnet und werden somit hinfällig.

- 3.5 Für die Beurteilung der Beitragsgesuche gelten die reglementarischen Bestimmungen des Max-Müller-Fonds und die Vorgaben unter Punkt 2.3 der Erwägungen. Die Beitragslimite für die einzelnen Gesuche beträgt Fr. 5'000.--.
- 3.6 Es ist in Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Max-Müller-Fonds handelt.
- 3.7 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag zu Lasten des Max-Müller-Fonds (Auftrag 82531) wie folgt anzuweisen:
- 3.7.1 Fr. 35'000.-- (1. Tranche) per Ende Januar 2017 nach Erhalt einer Rechnung inkl. Einzahlungsschein auf Antrag des Amts für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Familie und Generationen.
- 3.7.2 Maximal Fr. 35'000.-- (2. Tranche) nach Erhalt einer Berichterstattung über die ausbezahlten Beiträge im Jahr 2016 und der definitiven Jahresrechnung 2016 inkl. Einzahlungsschein nach Genehmigung und auf Antrag des Amts für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Familie und Generationen.
- 3.7.3 Fr. 35'000.-- (3. Tranche) per Ende Januar 2018 nach Erhalt einer Rechnung inkl. Einzahlungsschein auf Antrag des Amts für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Familie und Generationen.
- 3.7.4 Maximal Fr. 35'000.-- (4. Tranche) nach Erhalt einer Berichterstattung über die ausbezahlten Beiträge im Jahr 2017 und der definitiven Jahresrechnung 2017 inkl. Einzahlungsschein nach Genehmigung und auf Antrag des Amts für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Familie und Generationen.
- 3.8 Die Berichterstattung über die ausbezahlten Beiträge im Jahr 2018, die Projektliste und die provisorische Jahresrechnung 2018 ist bis Ende Januar 2019 an das Amt für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Familie und Generationen, einzureichen.
- 3.9 Die definitive Jahresrechnung 2018 ist unaufgefordert an das Amt für soziale Sicherheit (ASO), Fachstelle Familie und Generationen, einzureichen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); SET, SCH, BOR (2017/005)
Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3)
Dachverband Kinder- und Jugendarbeit Kanton Solothurn (DKJSO), Niklaus Konrad-Strasse 18,
4500 Solothurn
Fachkommission Familien, Kind, Jugend; Email-Versand durch ASO/SFG
Aktuariat SOGEKO